

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 4 / 2017

Der Beifahrer

Wählen Sie Ihren Beifahrer mit Bedacht, gegebenenfalls ist die Rückbank der sicherere Platz. Das OLG Hamm hat entschieden, dass auch der Beifahrer für Schäden haftet, wenn es durch sein Verhalten zu einer Gefahrensituation kommt, weil er in das Lenkrad greift oder während der Fahrt die Tür öffnet. (OLG Hamm, Beschluss v. 31.01.2017 - III- 4 RVs 159/16)

Kleinreparatur-Klausel im Mietvertrag

Der Vermieter darf seine Instandsetzungs- und Erhaltungspflicht mit der sogenannten Kleinreparatur-Klausel im Mietvertrag dem Mieter auferlegen, jedoch nur begrenzt auf Teile, die dem direkten und ständigen Gebrauch durch den Mieter unterliegen.

Hier lohnt es sich ganz genau hinzuschauen. Im Falle eines defekten Heizungsthermostates kommt es darauf an, ob der Regler oder der Temperaturfühler defekt ist. Während der Regler dem ständigen Zugriff des Mieters ausgesetzt ist, weil dieser die Temperatur einstellt, trifft dies für den Fühler als Bauteil im Inneren des Thermostates gerade nicht zu.

Der Mieter muss dann nicht die Reparaturkosten der Heizungsfirma bezahlen, wenn der Temperaturfühler ausgetauscht werden musste.

Achtung Hundehalter

Das Landgericht Berlin hat einen Hundehalter zum Schadenersatz einschließlich der Rechtsanwaltskosten verurteilt. Sein Hund hatte sich auf einem fremden Grundstück erleichtert. Das Herrchen muss nun die Kosten zur Beseitigung der Haufen zahlen und darf mit dem Hund unter Androhung eines Bußgeldes von 10.000 € das Grundstück nicht mehr betreten.

(LG Berlin, Urteil v. 07.12.2016 - 35 O 251/16)

Kindesunterhalt

Die Unterhaltstabelle ändert sich ab dem 01.01.2018 umfassend und gegebenenfalls auch zugunsten der unterhaltspflichtigen Eltern. Es lohnt sich vor allem für Gutverdiener die Zahlbeträge überprüfen zu lassen, weil die Einkommensstufen angepasst werden.

So ist ein Elternteil bei gleichbleibenden unterhaltsrelevantem Einkommen ab 01.01.2018 in eine geringere Einkommensstufe einzuordnen und muss weniger zahlen.

Unterhaltungspflicht für minderjährige Kinder trotz Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit und Pflege der Mutter

Bei voller EU-Rente steht aufgrund der rentenrechtlichen Vorschriften nur fest, dass der Rentner keine 3 Stunden oder mehr täglich arbeiten kann. Der unter-

R

PURSCHWITZ

haltspflichtige Rentner muss deshalb vortragen und beweisen, dass er neben seiner Rente keiner geringfügigen Beschäftigung mehr nachgehen kann, sonst kann ihm ein sogenanntes fiktives Einkommen zugerechnet werden.

Auch die Pfllegetätigkeit gegenüber der Mutter des unterhaltspflichtigen Eltern-teils entbindet diesen nicht davon, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und Kindesunterhalt zu zahlen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des OLG gehalten, der mit dem Vorrang der unterhaltsberechtigten Kinder vor den Großeltern (§ 1609 BGB) argumentierte.

(BGH, Beschluss v. 09.11.2016 – XII ZB 227/15)

Wechselmodell – beide Eltern betreuen die Kinder in ihrem Haushalt jeweils hälftig

Das Kinderbetreuungsmodell – Wechselmodell nach der Trennung der Eltern ist in aller Munde. Es stellt jedoch höhere Anforderungen an alle Beteiligten. Das Kind muss zwischen zwei Haushalten pendeln. Voraussetzungen für ein funktionierendes Wechselmodell sind folgende:

- gute Beziehung des Kindes zu beiden Eltern
- Betreuung des Kindes schon während des Zusammenlebens von beiden Eltern
- das Kind muss mit dem Wechselmodell einverstanden sein

- die äußeren Rahmenbedingungen müssen stimmig sein (Nähe der Haushalte, Schulweg, etc.)
- die Eltern sollten in der Lage sein miteinander zu reden und zu kooperieren
- die Eltern müssen jeder für sich erziehungsgeeignet sein

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht führt das Wechselmodell nicht zwingend zum Wegfall der Zahlung von Kindesunterhalt.

Der Unterhalt für das Kind ist von den Eltern anteilig unter Berücksichtigung ihres Einkommens und ihrer sonstigen Leistungen für das Kind aufzubringen.

Bezüglich der komplizierten Unterhaltsberechnung sollten Sie sich von einem Fachanwalt für Familienrecht beraten und vertreten lassen.

(BGH, Beschluss v. 11.01.2017 – XII 565/15)

Kindermund zum Jahreswechsel

Nach dem Beruf ihrer Eltern gefragt, antwortete unsere sechsjährige Tochter: „Der Papa ist Rechtsanwalt und die Mama...ist Linksanwalt.“ 😊

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

E-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Heike Purschwitz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

*Wir wünschen allen Mandanten ein
besinnliches Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr!*